

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 49/2013

Veröffentlicht am: 04.12.2013

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 26. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 14/2012, S. 227), am 30. Oktober 2013 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Magister Theologiae / Magistra Theologiae sowie für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung der Philipps-Universität Marburg vom 30. Oktober 2013

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Magistergrad

II. Studienbezogene Bestimmungen

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Zuerkennung der Zwischenprüfung
- § 9 Studienortwechsel und Studienaufenthalte im Ausland
- § 10 Strukturvariante des Studiengangs
- § 11 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 12 Praxismodule und Profilmodule
- § 13 Modulanmeldung
- § 14 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 15 Studiengangübergreifende Modulverwendung

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen für Modulprüfungen im Studium

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 24 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 25 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 28 Freiversuch
- § 29 Wiederholung von Prüfungen
- § 30 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 31 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 32 Zeugnis

- § 33 Urkunde
- § 34 Diploma Supplement
- § 35 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis
- IV. Ergänzende prüfungsbezogenen Bestimmungen für die Integrationsphase (Abschlussmodule)
- § 36 Integrationsphase (Abschlussmodule)
- § 37 Zulassungsverfahren
- § 38 Umfang und Art der Magisterprüfung
- § 39 Klausuren in der Magisterprüfung
- § 40 Mündliche Prüfungen in der Magisterprüfung
- § 41 Magisterarbeit
- V. Schlussbestimmungen
- § 42 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 43 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anlagen:

- Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Exportmodule

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Magister Theologiae / Magistra Theologiae sowie im Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung.

(2) Die Magisterprüfung entspricht in ihren Anforderungen der von den Gliedkirchen der EKD und den Evangelisch-theologischen Fakultäten erarbeiteten Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt / Diplom / Magister) vom 26./27. März 2009 (ABI. EKD 2009 S. 113). Sie dient auch zum Nachweis, dass die wissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst erfüllt sind. Die Anerkennung der Magisterprüfung erfolgt nach Maßgabe landeskirchlichen Rechts.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium dient der Ausbildung der Studierenden zu Theologen und Theologinnen, indem es die Studierenden qualifiziert, sich über Grund und Herkunft, Sinn und Konsequenzen des christlichen Glaubens ein sachkundiges kritisches Urteil zu bilden und dies im Kontext anderer Wissenschaften und unter Berücksichtigung kirchlicher und gesellschaftlicher Praxisfelder zu verantworten.

(2) Zur Erreichung dieses Profils zielt der Studiengang Evangelische Theologie auf die Entwicklung theologisch-hermeneutischer Kompetenz als die Fähigkeit, biblische Botschaft, theologische Lehre und christlich-religiöse Traditionen für gegenwärtiges Denken und Handeln zu erschließen.

(3) Das Studium vermittelt die hierfür erforderlichen Kenntnisse durch die historisch-kritische Beschäftigung mit den Texten des Alten und des Neuen Testaments in ihren Originalsprachen und mit der Wirkungsgeschichte der biblischen Überlieferung, mit der geschichtlichen Wirklichkeit der Kirchen und des Christentums, mit den systematischen Begründungen und Entfaltungen des christlichen Glaubens und Handelns in Auseinandersetzung mit außerchristlichen Weltanschauungen und Religionen sowie mit der gegenwärtigen Struktur und Praxis der Kirchen in ihrem gesellschaftlichen Kontext.

(4) Die Studierenden lernen damit, im Spannungsfeld der christlichen Tradition, der heutigen Wirklichkeit und ihrer eigenen Motivation zum Theologiestudium ihre Identität als Theologen und Theologinnen zu finden. Damit bereitet das Studium der Evangelischen Theologie die Studierenden darauf vor, künftige Berufsfelder verantwortlich wahrzunehmen, individuelle Pro-

blemlagen wie die sie beeinflussenden Faktoren im sozialen, politischen und psychischen Bereich zu erkennen und theologische Kriterien zu ihrer Bearbeitung zu entwickeln.

(5) Da Evangelische Theologie ihre Aufgabe im Kontext der Gegenwart wahrnimmt, kann sie weder gelehrt noch studiert werden ohne kritische Einbeziehung der Philosophie sowie einschlägiger benachbarter Human- und Sozialwissenschaften samt ihrer Methodenlehren. Dies gilt in je spezifischer Weise für alle theologischen Fachgebiete, d.h. für die exegetischen und historischen Fächer ebenso wie für Systematische und Praktische Theologie.

§ 3 Magistergrad

(1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Module der Integrationsphase bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich den akademischen Grad "Magister Theologiae" oder "Magistra Theologiae" („Mag.Theol.“).

(3) Auf Antrag verleiht der Fachbereich Evangelische Theologie Theologen oder Theologinnen, die in ihrem letzten Studiensemester am Fachbereich Evangelische Theologie der Philipps-Universität eingeschrieben waren und die Erste Theologische Prüfung bei einer Landeskirche erfolgreich absolviert haben, den akademischen Grad "Magister Theologiae" oder "Magistra Theologiae" („Mag.Theol.“). In der Urkunde ist die Abschlussprüfung zu benennen, aufgrund derer der Magistergrad verliehen wird.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang Evangelische Theologie (Mag.Theol. / Erste Theologische Prüfung) ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Für die Zulassung zur Integrationsphase in beiden Studiengängen ist grundsätzlich der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörigen Kirche erforderlich (vgl. § 37).

(3) Der Studiengang Evangelische Theologie (Mag.Theol. / Erste Theologische Prüfung) setzt Kenntnisse der lateinischen, der griechischen und der hebräischen Sprache jeweils auf dem Niveau des Latinums, des Graecums und des Hebraicums voraus. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist entweder durch das Abiturzeugnis oder das Bestehen von Ergänzungsprüfungen oder das Bestehen gleichwertiger Sprachprüfungen nachzuweisen.

(4) Falls diese Sprachkenntnisse nicht bei der Zulassung zum Studium vorhanden sind, sind sie zu Beginn des Studiums zu erwerben und spätestens bis zu Beginn des jeweiligen Moduls, für das sie als Voraussetzung genannt werden, nachzuweisen.

(5) Für den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse kann das Grundstudium um bis zu 2 Studiensemestern verlängert werden. Davon bleibt die Tatsache unberührt, dass i.d.R. für das Erlernen der Sprachen Latein und Griechisch je zwei Semester und für das Erlernen der Sprache Hebräisch ein Semester benötigt werden. Für die Sprachprüfungen werden keine Leistungspunkte vergeben.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Die Teilnahme an der Mentorierung während der ersten beiden Fachsemester ist für alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger verbindlich. Sie beginnt in der Studieneinführung und wird im ersten Fachsemester im Modul zur Einführung in das Theologiestudium sowie im weiteren Verlauf des Grundstudiums fortgesetzt.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Studiengang Evangelische Theologie (Mag.Theol. / Erste Theologische Prüfung) gliedert sich in Grund- und Hauptstudium mit je 120 Leistungspunkten sowie in die Integrationsphase (Abschlussmodule) mit 60 Leistungspunkten.

(2) Der Studiengang Evangelische Theologie (Mag.Theol. / Erste Theologische Prüfung) umfasst Module in folgenden Fachgebieten:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchengeschichte
- Systematische Theologie
- Sozialethik
- Praktische Theologie
- Religionsgeschichte.

(3) Der Studiengang besteht aus Basis-, Aufbau- und Profilmodulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind und Vertiefungsmodulen, die der eigenen Schwerpunktsetzung dienen. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

Studienbereich Grundstudium, Basismodule (54 LP)				
Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	01200	Pflichtmodul	6	
Einführung in das Alte Testament A	11100	Wahlpflichtmodul	6	Je ein Modul AT und NT (2 aus 4: insgesamt 18 LP)
Einführung in das Alte Testament B (mit Hausarbeit)	11200	Wahlpflichtmodul	12	
Einführung in das Neue Testament A	21100	Wahlpflichtmodul	6	
Einführung in das Neue Testament B (mit Hausarbeit)	21200	Wahlpflichtmodul	12	
Einführung in die Kirchengeschichte A	31100	Wahlpflichtmodul	6	Je ein Modul KG und ST (2 aus 4: Insgesamt 18 LP)
Einführung in die Kirchengeschichte B (mit Hausarbeit)	31200	Wahlpflichtmodul	12	
Einführung in die Systematische Theologie / Sozialethik A	41100	Wahlpflichtmodul	6	
Einführung in die Systematische Theologie / Sozialethik B (mit Hausarbeit)	41200	Wahlpflichtmodul	12	
Einführung in die Praktische Theologie / Religionspädagogik	61100	Pflichtmodul	6	
Einführung in die Religionsgeschichte	71100	Pflichtmodul	6	
Studienbereich Hauptstudium, Aufbaumodule (60 LP)				
Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Alten Testaments A	12100	Wahlpflichtmodul	6	Je ein Modul AT und NT (2 aus 4: Insgesamt 18 LP)
Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Alten Testaments B (mit Hausarbeit)	12200	Wahlpflichtmodul	12	
Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Neuen Testaments A	22100	Wahlpflichtmodul	6	
Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Neuen Testaments B (mit Hausarbeit)	22200	Wahlpflichtmodul	12	
Epochen der Kirchengeschichte A	32100	Wahlpflichtmodul	6	Je ein Modul KG und ST
Epochen der Kirchengeschichte B (mit Hausarbeit)	32200	Wahlpflichtmodul	12	

Systematische Theologie in Geschichte und Gegenwart A	42100	Wahlpflichtmodul	6	(2 aus 4: Insgesamt 18 LP)
Systematische Theologie in Geschichte und Gegenwart B (mit Hausarbeit)	42200	Wahlpflichtmodul	12	
Homiletik und Liturgik (Praktische Theologie)	62100	Pflichtmodul	12	
Religionspädagogik (Praktische Theologie)	63200	Pflichtmodul	12	
Profilmodule, Interdisziplinäre Module, Praxismodule (Grund- oder Hauptstudium) (54 LP)				
Bibelkunde	01100	Pflichtmodul	6	
Einheit und Vielfalt der theologischen Disziplinen (Interdisziplinäres Modul)	01300	Pflichtmodul	12	
Thematische Schwerpunktsetzung im Grundstudium	01400	Pflichtmodul	6	
Der interdisziplinäre Diskurs in der Theologie (Interdisziplinäres Modul)	03100	Pflichtmodul	12	
Thematische Schwerpunktsetzung im Hauptstudium	03400	Pflichtmodul	6	
Praktikum	64231	Pflichtmodul	12	unbenotet
Vertiefungsmodule (Grund- und Hauptstudium) (72 LP)				
Religionsphilosophie	43100	Pflichtmodul	12	
Umwelt der Bibel	13100	Wahlpflichtmodul	6	unbenotet Fünf Module in der Phase des Grundstudiums und fünf Module in der Phase des Hauptstudiums (je 30 LP)
Ausgewählte Themen des Alten Testaments	13500	Wahlpflichtmodul	6	
Ausgewählte Themen des Neuen Testament	23500	Wahlpflichtmodul	6	
Ökumenische und interkulturelle Theologie	33100	Wahlpflichtmodul	6	
Ostkirchengeschichte	33200	Wahlpflichtmodul	6	
Kirchliche Zeitgeschichte	33300	Wahlpflichtmodul	6	
Ausgewählte Themen der Kirchengeschichte	33500	Wahlpflichtmodul	6	
Ausgewählte Themen der Systematischen Theologie	43500	Wahlpflichtmodul	6	
Ausgewählte Themen der Sozialethik	53500	Wahlpflichtmodul	6	
Bioethik	53200	Wahlpflichtmodul	6	
Geschlechterforschung in der Theologie	53300	Wahlpflichtmodul	6	
Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien	63300	Wahlpflichtmodul	6	
Seelsorge	63400	Wahlpflichtmodul	6	
Ausgewählte Themen der Praktischen Theologie	63500	Wahlpflichtmodul	6	
Religions- und Kulturgeschichte des Islam	73100	Wahlpflichtmodul	6	
Ausgewählte Themen der Religionsgeschichte und Religionswissenschaft	73500	Wahlpflichtmodul	6	
Forschungsschwerpunkte im Alten Testament	17100	Wahlpflichtmodul	6	
Forschungsschwerpunkte im Neues Testament	27100	Wahlpflichtmodul	6	
Forschungsschwerpunkte in der Kirchengeschichte	37100	Wahlpflichtmodul	6	

te			
Forschungsschwerpunkte in der Systematischen Theologie	47100	Wahlpflichtmodul	6
Forschungsschwerpunkte in der Sozialethik	57100	Wahlpflichtmodul	6
Forschungsschwerpunkte in der Praktischen Theologie und Religionspädagogik	67100	Wahlpflichtmodul	6
Forschungsschwerpunkte in der Religionsgeschichte	77100	Wahlpflichtmodul	6
Integrationsphase (60 LP)			
Abschlussmodul schriftliche Kompetenzen	x6100	Pflichtmodul	18
Abschlussmodul mündliche Kompetenzen		Pflichtmodul	24
Abschlussmodul Magisterarbeit		Pflichtmodul	18

(4) In den Basismodulen des Grundstudiums werden die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die für das erfolgreiche Studium in den benannten Fachgebieten der Theologie erforderlich sind.

(5) Die Aufbaumodule im Hauptstudium dienen der zielgerichteten Erweiterung und exemplarischen Vertiefung der in den Basismodulen gewonnenen Kompetenzen.

(6) In den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie ist jeweils mindestens ein Modul im Grund- oder Hauptstudium mit einer Hausarbeit als Modulprüfung abzuschließen.

(7) Die Integrationsphase beginnt nach Abschluss der Module des Hauptstudiums. In dieser Phase werden die während des Studiums gewonnenen Einsichten zu einem fächerübergreifenden theologischen Zusammenhang verdichtet und die Magisterprüfung abgeschlossen.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studienbezogenen Webseite unter <http://www.uni-marburg.de/mag-theol> hinterlegt. Dort sind insbesondere das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan sowie die Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Evangelische Theologie (Mag.Theol. / Erste Theologische Prüfung) beträgt 10 Semester (plus bis zu 2 Fachsemester für nachzuerwerbende Sprachkenntnisse gemäß § 4). Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Integrationsphase mit der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Wegen der Abfolge der Module wird ein Studienbeginn zum Wintersemester empfohlen.

§ 8 Zuerkennung der Zwischenprüfung

(1) Mit der Zuerkennung der Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Mag.Theol. / Erste Theologische Prüfung) gilt das Grundstudium als abgeschlossen. Für die Zuerkennung der Zwischenprüfung sind bis zum Ende des 4. Fachsemesters der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen (insgesamt 120 Leistungspunkte):

Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie
Bibelkunde
Einheit und Vielfalt der theologischen Disziplinen
Einführung in das Alte Testament
Einführung in das Neue Testament
Einführung in die Kirchengeschichte
Einführung in die Systematische Theologie / Sozialethik
Einführung in die Praktische Theologie / Religionspädagogik
Einführung in die Religionsgeschichte
Thematische Schwerpunktsetzung im Grundstudium
Praktikum oder Religionsphilosophie (im Zwischenprüfungszeugnis wird das zuerst absolvierte Modul ausgewiesen)
Weitere Wahlpflichtmodule (Vertiefungsmodule) im Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Sofern die Sprachkenntnisse nach § 4 nicht zu Studienbeginn vorgelegen haben, sind sie bis zum Beginn des jeweiligen Moduls, für das sie als Voraussetzung genannt sind, nachzuweisen. Fehlende Sprachkenntnisse begründen einen bis zu 2 Fachsemestern späteren Zeitpunkt für die Zuerkennung der Zwischenprüfung.

(3) Eine spätere Zuerkennung der Zwischenprüfung ist möglich. § 24 bleibt unberührt.

(4) Aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen des Basismoduls Altes Testament oder Neues Testament (Klausur), des Basismoduls Kirchengeschichte oder Systematische Theologie / Sozialethik (mündliche Prüfung oder Klausur) und des Basismoduls Thematische Schwerpunktbildung im Grundstudium (Hausarbeit) ergibt sich die Gesamtbewertung der Zwischenprüfung. Diese wird analog zur Abschlussnote gem. § 27 Abs. 6 ausgewiesen und in einem entsprechenden Zeugnis nach dem verbindlichen Muster des Fachbereichs Evangelische Theologie bescheinigt.

§ 9 Studienortwechsel und Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein Studienortwechsel wird vor Abschluss des Grundstudiums nicht empfohlen.

(2) Ein freiwilliges Auslandsstudium kann in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Beginn des Hauptstudiums vorgesehen.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät der ECTS-Beauftragte des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg. Über die Anerkennung und Praktikummöglichkeiten informieren auch die Ausbildungsdezernate der zuständigen Landeskirche.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmungen der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang Evangelische Theologie (Mag.Theol. / Erste Theologische Prüfung) entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 11 Module, Leistungspunkte und Definitionen

- (1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.
- (2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:
 - a) Basismodule,
 - b) Aufbaumodule,
 - c) Vertiefungsmodule,
 - d) Praxismodul (§ 12)
 - e) Profilmodule (§ 12)
 - f) Abschlussmodule (§ 36ff)
- (3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde. Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP.
- (4) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP.
- (5) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, werden die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten.
- (6) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

§ 12 Praxismodule und Profilmodule

- (1) Im Rahmen des Studiengangs Evangelische Theologie (Mag.Theol. / Erste Theologische Prüfung) ist ein Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Praktikumsplätze für ein Gemeindepraktikum werden in der Regel durch die Landeskirchen bereitgestellt. Nähere Hinweise finden sich in der Modulbeschreibung des Praktikumsmoduls oder werden von den Landeskirchen bereitgestellt.
- (2) Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, kann auf begründeten Antrag stat dessen ein externes Praktikum durch das Modul Schulpraktische Studien IIB in Verbindung mit einem anwendungsorientierten Modul aus den Fachgebieten Praktische Theologie oder Sozialethik ersetzt werden. In diesem Fall ist statt eines Praktikumsberichtes als Modulprüfung ein praxisbezogener Entwurf, z. B. für eine Arbeits- oder Unterrichtseinheit in der Jugend- oder Erwachsenenarbeit anzufertigen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Fachschaftratsrat beschließen, dass besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare Aktivitäten auf Antrag unter Beifügung entsprechender Nachweise und eines zweiseitigen Berichts als eines der Vertiefungsmodule (6 Leistungspunkte) anerkannt werden können (Mitarbeit in Fachschaft oder AStA, Mitgliedschaft in fachbereichs- oder universitären Kommissionen oder Gremien im Umfang von mindestens 180 Stunden in 2 Semestern).

§ 13 Modulanmeldung

- (1) Für Module ist in der Regel keine Anmeldung erforderlich.
- (2) Falls bei einzelnen Lehrveranstaltungen eine Anmeldung erforderlich ist, werden Anmeldeverfahren und Anmeldefrist im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei begrenzten Kapazitäten gemäß § 14.

§ 14 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule oder einzelne Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl durch Losverfahren zu treffen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 25 Abs. 1 und 2, berücksichtigt werden.

§ 15 Studiengangübergreifende Modulverwendung

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen für Modulprüfungen im Studium

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter vom Fachbereichsrat bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und -wechslern zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 9 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen für nicht-theologische Studiengänge kombiniert werden können. Diese enthält außerdem eine Liste mit Angaben über Module, die ausschließlich für den Export angeboten werden.

§ 21 Prüfungsleistungen

(1) Modulprüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sehen die Modulbeschreibungen Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. In der Modulliste wird die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, angegeben.

(4) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) geregelt. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer wird unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 angegeben oder für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert.

(5) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 23 Abs. 4 voraus.

(6) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

- (1) Mündliche Prüfungen / Präsentation erfolgen in Form von
- Präsentationen
 - mündlichen Einzelprüfungen.

Mündliche Prüfungen / Präsentationen dienen der verständlichen und interessanten Darstellung und Vermittlung eines erarbeiteten Stoffes in einer interaktiven Situation.

- (2) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- Hausarbeiten (schriftliche Dokumentation des selbstständigen forschenden Arbeitens mit Hilfe der Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens in systematisch gegliederter Weise)
- Magisterarbeit.

(3) Weitere Prüfungsformen insbesondere in den Vertiefungsmodulen sind

- schriftliche Zusammenfassung in strukturierter Form (z.B. kommentierte Bibliographie, Literaturbericht, Protokoll, Praktikumsbericht);
- kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit zur knappen und pointierten thesenhaften Darstellung einer Fragestellung (z.B. Essay, Thesenpapier);
- Vorstellung eines begrenzten inhaltlichen Schwerpunktes mit den Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens im Zusammenhang mit dem eigenen Studium (z.B. kurzes Referat ohne Verschriftlichung).

Diese werden in der Regel nicht mit Notenpunkten bewertet.

(4) Die Bearbeitungszeit bei Klausuren beträgt 120 Minuten, in den exegetischen Fächern einschließlich der Zeit für die Übersetzung 180 Minuten.

(5) Die Bearbeitungszeit bei Hausarbeiten beträgt vier Wochen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(6) Die Dauer bei mündlichen Prüfungen / Präsentationen beträgt 20 Minuten.

§ 23 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Anfertigung von Hausarbeiten ist in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit vorgesehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Ein Rücktritt ohne die Angabe von Gründen ist zulässig, wenn er innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums erfolgt.

§ 24 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Bis spätestens zum Ende des 7. Fachsemesters (einschl. der Frist nach § 4 Abs. 4) ist es zur Wahrung des Prüfungsanspruchs notwendig, die folgenden Module mit insgesamt 96 Leistungspunkten gemäß § 8 erfolgreich zu absolvieren:

1. Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie
2. Bibelkunde
3. Einheit und Vielfalt der theologischen Disziplinen
4. Einführung in das Alte Testament
5. Einführung in das Neue Testament
6. Einführung in die Kirchengeschichte
7. Einführung in die Systematische Theologie / Sozialethik

8. Einführung in die Praktische Theologie / Religionspädagogik
9. Einführung in die Religionsgeschichte
10. Thematische Schwerpunktsetzung im Grundstudium
11. Praktikum oder Religionsphilosophie

§ 25 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung des oder der Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen und der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 24 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 27 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 27 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 27 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)	(d)
Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem	Note in Worten	Definition
15 14 13	0,7 1,0 1,3	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
12 11 10	1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 8 7	2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 5	3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4 3 2 1 0	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 1 werden folgende Module mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und nicht mit Punkten nach Abs. 2 bewertet:

Praxismodul

Vertiefungsmodule, die Wahlpflichtmodul sind

(6) Die Gesamtbewertung der Magisterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen der Integrationsphase. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Magisterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnittspunktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0 14,6 – 14,8 14,3 – 14,5	0,7 0,8 0,9	ausgezeichnet
13,9 – 14,2 13,6 – 13,8 13,3 – 13,5 13,0 – 13,2 12,7 – 12,9 12,5 – 12,6	1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	sehr gut
12,2 – 12,4 11,9 – 12,1 11,6 – 11,8 11,3 – 11,5	1,6 1,7 1,8 1,9	gut

10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	ausreichend
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

A	=	ECTS-Grad der besten 10 %
B	=	ECTS-Grad der nächsten 25 %
C	=	ECTS-Grad der nächsten 30 %
D	=	ECTS-Grad der nächsten 25 %
E	=	ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

FX / F = nicht bestanden

§ 28 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 29 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungen in folgenden Pflichtmodulen können zweimal wiederholt werden:

Basismodul	Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie
Basismodul	Einführung in die Praktische Theologie / Religionspädagogik
Basismodul	Einführung in die Religionsgeschichte
Aufbaumodul	Homiletik und Liturgik
Aufbaumodul	Religionspädagogik
Profilmodul	Bibelkunde
Profilmodul	Einheit und Vielfalt der theologischen Disziplinen
Profilmodul	Der interdisziplinäre Diskurs in der Theologie
Vertiefungsmodul	Religionsphilosophie

(4) Von den Prüfungsleistungen in der Integrationsphase können mit Ausnahme der Magisterarbeit höchstens zwei Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden.

(5) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

§ 30 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch im Studiengang Evangelische Theologie (Mag.Theol.) geht endgültig verloren, wenn die Magisterprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist oder die Frist für die Erbringung der Leistungen gemäß § 24 überschritten wurde.

(2) Der Prüfungsanspruch geht ebenfalls verloren, wenn ein schwerwiegender Täuschungsversuch gem § 26 Abs. 3 vorliegt.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 31 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Magisterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Magisterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 27 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Magisterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 32 Zeugnis

(1) Über die bestandene Magisterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster des Fachbereichs Evangelische Theologie. In das Zeugnis der Magisterprüfung sind die Module der Integrationsphase mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Magisterarbeit und deren Punkte sowie die gewichtete Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 27 Abs. 6 anzugeben.

(2) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 33 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Magisterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Magisterurkunde nach dem verbindlichen Muster des Fachbereichs Evangelische Theologie mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs an der Philipps-Universität absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Ergänzende prüfungsbezogene Bestimmungen für die Integrationsphase (Abschlussmodule)

§ 36 Integrationsphase (Abschlussmodule)

(1) Für die Zulassung zur Integrationsphase im Studiengang Evangelische Theologie (Mag.Theol.) sind die Zwischenprüfung sowie der erfolgreiche Abschluss folgender Aufbau- und Profilmodule im Umfang von insgesamt 120 LP aus dem Hauptstudium nachzuweisen:

1. Der interdisziplinäre Diskurs in der Theologie
2. Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Alten Testaments
3. Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Neuen Testaments
4. Epochen der Kirchengeschichte
5. Systematische Theologie in Geschichte und Gegenwart
6. Homiletik und Liturgik
7. Religionspädagogik
8. Thematische Schwerpunktsetzung im Hauptstudium
9. entweder Praktikum oder Religionsphilosophie (vgl. § 8 Abs. 1)
10. weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 Leistungspunkte

(2) Zur Integrationsphase können auch Studierende zugelassen werden, die die Zulassung eines landeskirchlichen Prüfungsamtes zur Ersten Theologischen Prüfung nachweisen.

§ 37 Zulassungsverfahren

(1) Zur Integrationsphase wird zugelassen, wer ein nach dieser Ordnung absolviertes Theologiestudium nachweist. Mindestens zwei Semester davon soll die Kandidatin oder der Kandidat am Fachbereich Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg immatrikuliert gewesen sein.

(2) Der schriftliche Antrag auf Zulassung ist jeweils bis zum 1. Juli oder 1. Februar eines jeden Jahres an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Darstellung des Bildungsganges in tabellarischer Form;
2. Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;
3. Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörigen Kirche;
4. Nachweise über die Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch gemäß § 4;

5. Nachweis über das abgeschlossene Grundstudium (Zwischenprüfung / Diplom-Vorprüfung oder abgeschlossene Modulprüfungen oder äquivalente Leistungen gemäß § 8 Abs.1;
6. Nachweis über die bestandenen Module gemäß § 36 Abs. 1;
7. Angabe der drei Fachgebiete, in denen die Klausuren in der Magisterprüfung geschrieben werden sollen (§ 38 Abs. 2);
8. Vorschlag für die Betreuung der Magisterarbeit gemäß § 41 Abs. 1;
9. Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bereits eine Abschlussprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Modulprüfungen für das laufende Semester müssen bis Abschluss des Semesters (30.9. bzw. 31.3.) abgeschlossen werden.

(4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 2 genannten Unterlagen unvollständig sind,
2. der Kandidat oder die Kandidatin die Magisterprüfung oder eine gleichwertige theologische Abschlussprüfung, insbesondere die Erste Theologische Prüfung bei einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, eine Magisterprüfung (Mag.Theol.) oder eine Diplomprüfung (Dipl.-Theol.) endgültig nicht bestanden hat oder
3. sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(6) Über die Zulassung einer Kandidatin oder eines Kandidaten, die oder der nicht Angehörige einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirche angehörenden Kirche ist, aber Mitglied einer anderen christlichen Kirche oder Denomination ist, entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Fachbereichsrat.

§ 38 Umfang und Art der Prüfungen der Integrationsphase

- (1) Die Integrationsphase umfasst folgende Abschlussmodule
- Modul schriftliche Kompetenzen (18 Leistungspunkte)
 - Modul mündliche Kompetenzen (24 Leistungspunkte)
 - Modul Magisterarbeit (18 Leistungspunkte).

Die Gegenstände der Prüfungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(2) In dreien der folgenden fünf Prüfungsfächer ist je eine Klausur (je 6 Leistungspunkte) abzulegen:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchengeschichte
- Systematische Theologie / Sozialethik
- Praktische Theologie

(3) In allen in Abs. 2 genannten Prüfungsfächern ist je eine mündliche Prüfung (in den Prüfungsfächern, in denen Klausuren geschrieben werden, je 4 Leistungspunkte, in den beiden anderen Prüfungsfächern je 6 Leistungspunkte) abzulegen.

§ 39 Klausuren in der Integrationsphase

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches Themen bearbeiten kann.

(2) Den Kandidatinnen und Kandidaten werden in den Prüfungsfächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Praktische Theologie mindestens zwei, im Prüfungsfach Systematische Theologie / Sozialethik drei Themen, von denen eines ein sozialetisches Thema ist, zur Auswahl gestellt. Mit den Klausurthemen geben die Prüfer oder Prüferinnen auch die erlaubten Hilfsmittel an.

(3) Zur Klausur in den Prüfungsfächern Altes Testament und Neues Testament gehört die Übersetzung eines hebräischen Textes aus dem Alten Testament bzw. eines griechischen Textes aus dem Neuen Testament, der in inhaltlichem Zusammenhang mit dem gestellten Thema steht.

(4) Für die Bearbeitung stehen in den Prüfungsfächern Altes Testament bzw. Neues Testament fünf Stunden unter Einschluss der Zeit für die Anfertigung der Übersetzung (vgl. Abs. 3), in den Prüfungsfächern Kirchengeschichte, Systematische Theologie / Sozialethik und Praktische Theologie vier Stunden zur Verfügung.

(5) Die Klausuren werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen begutachtet und gemäß § 27 Abs. 2 benotet.

§ 40 Mündliche Prüfungen in der Integrationsphase

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt und das gewählte Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfungsfach dreißig Minuten. Die mündliche Prüfung in den exegetischen Fächern schließt eine Übersetzung ein.

(3) Inhalt, Ablauf und Ergebnis der Prüfung werden von der Beisitzerin oder dem Beisitzer festgehalten. Das Protokoll wird von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakte.

(4) Die Bewertung wird im Anschluss an jede Prüfung vom der Prüferin oder dem Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder dem Beisitzer vorgenommen. Die Note wird gemäß § 27 Abs. 2 festgesetzt.

(5) Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Wunsch im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(6) Studierende desselben Studienganges sind als Zuhörende zuzulassen; dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung.

§ 41 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine theologische Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung muss dem Prüfungszweck und der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen sein.

(2) Die Magisterarbeit kann in jedem im Fachbereich Evangelische Theologie vertretenen Fachgebiet geschrieben werden.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist im Zusammenhang mit der Meldung zur Magisterprüfung Gelegenheit zu geben, für die Betreuung und das Thema der Magisterarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema der Magisterarbeit wird von dem dazu bestellten Prüfer oder der Prüferin über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache und als Einzelarbeit anzufertigen.

(5) Für die Bearbeitung steht eine Zeit von drei Monaten zur Verfügung. Der Umfang der Magisterarbeit soll einschließlich der Anmerkungen 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 60 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Erhalt des Themas zurückgegeben werden.

(6) Auf begründeten, rechtzeitig vor Ablauf der Frist eingereichten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Abgabefrist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses um bis zu vier Wochen verlängert werden. Eine Verlängerung führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte.

(7) Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 27 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Arbeit wird innerhalb von vier Wochen von zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und gemäß § 27 benotet. Eine oder einer der Prüfenden soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema ausgegeben hat. Eine oder einer der beiden muss Universitätsprofessor oder Universitätsprofessorin sein.

(9) Die Magisterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 27 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

(10) Auf Antrag kann die Magisterarbeit bereits im Hauptstudium angefertigt werden (vorgezogene Magisterarbeit). Dazu sind mindestens 60 Leistungspunkte aus dem Hauptstudium nachzuweisen. Abs. 1 bis 7 gelten entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 42 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Magisterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 43 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Diplom (oder Erste Theologische Prüfung) der Philipps-Universität Marburg vom 09. Februar 2011 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Magister Theologiae / Magistra Theologiae ab dem Sommersemester 2014 aufnehmen.

(3) Die Prüfungsordnung gilt darüber hinaus ab Sommersemester 2014 für alle Studierende des Studiengangs Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung. Für Studierende des Studiengangs Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung, die ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Diplom (oder Erste Theologische Prüfung) der Philipps-Universität Marburg vom 09. Februar 2011 begonnen haben, gilt die vorliegende Ordnung ab Sommersemester 2014. Laufende und abgeschlossene Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Sommersemester 2014 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 09. Februar 2011 abzuwickeln.

Marburg, den 27.11.2013

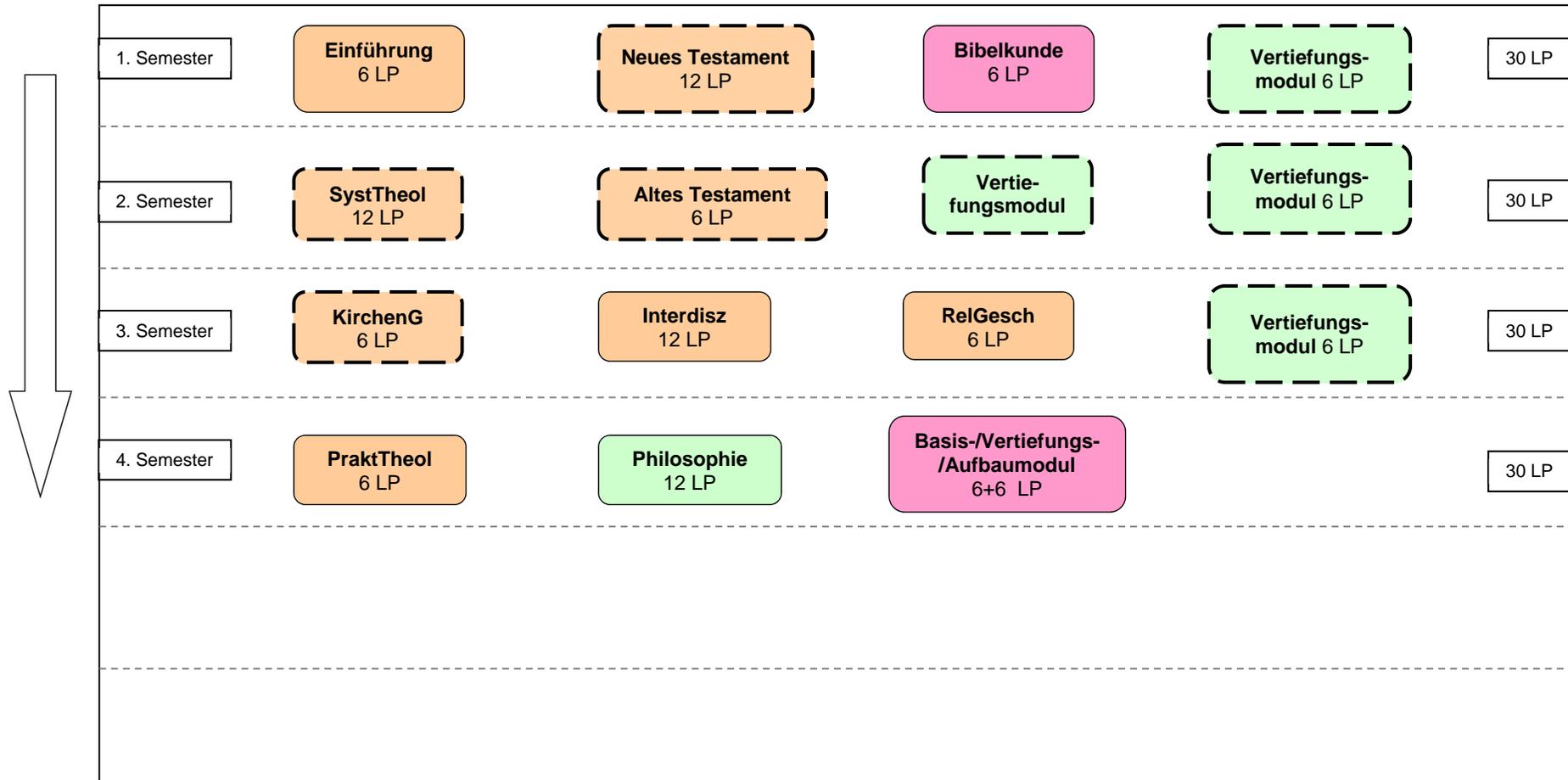
gez.

Prof. Dr. Jörg Lauster

Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 05.12.2013

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan - Grundstudium



Pflichtmodule



Basis

Aufbau

Vertiefung

Profil

Praxis

Abschluss

Sprachen

Wahlpflichtmodule



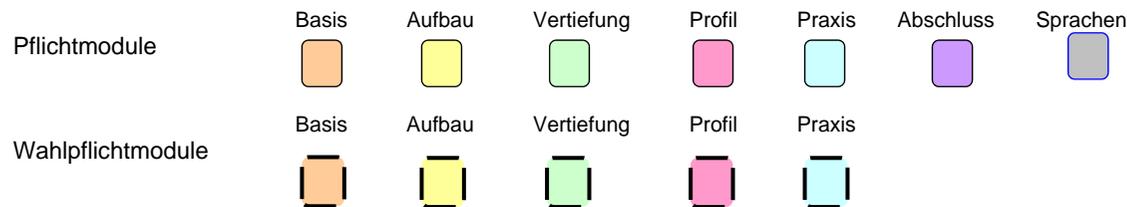
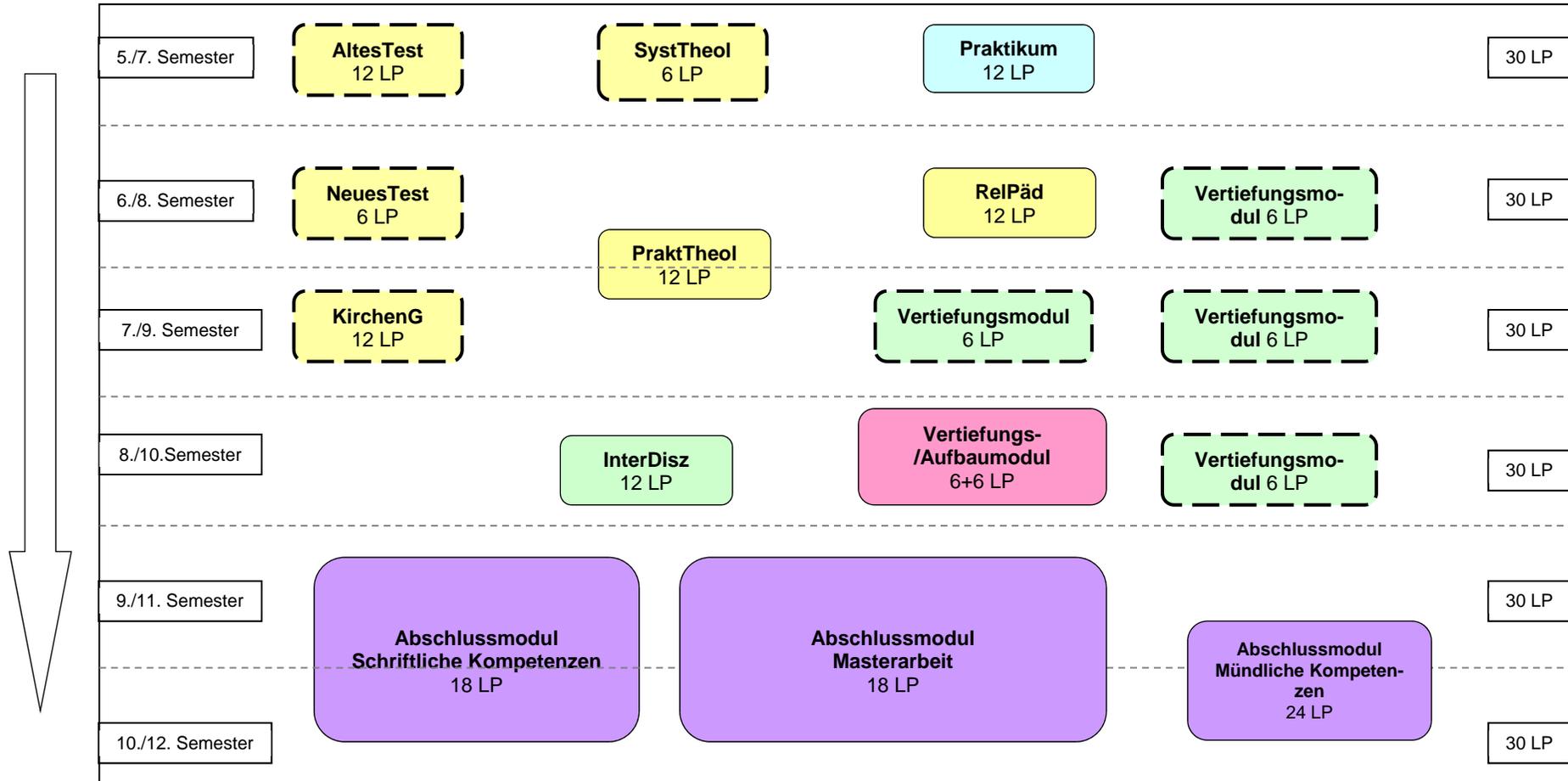
Exemplarischer Studienverlaufsplan – Grundstudium

(inklusive um 2 Semester verlängertem Grundstudium für Sprachstudien nach § 3 RPO)



1. Semester	Einführung 6 LP	Bibelkunde 6 LP	Vertiefungs- modul 6 LP	Griechisch I	18 LP
2. Semester	SystTheol 12 LP			Griechisch II (mit Prüfung)	12 LP
3. Semester	NeuesTest 12 LP		RelGesch 6 LP	Hebräisch (mit Prüfung)	18 LP
4. Semester	AltesTest 6 LP		Vertiefungsmodul 6 LP	ggf. Latein I+II (mit Prüfung)	12 LP
5. Semester	KirchenG 6 LP	Interdisz 12 LP	Basis-/Vertiefungs- /Aufbaumodul 6+6 LP		30 LP
6. Semester	PraktTheol 6 LP	Philosophie 12 LP	Vertiefungsmodul 6 LP	Vertiefungsmodul 6 LP	30 LP

Exemplarischer Studienverlaufsplan - Hauptstudium



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	M-Nr	LP	Verpflichtungs-grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie <i>Introduction to the Study of Protestant Theology</i>	01200	6	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden erhalten eine einführende Übersicht über theologische Themenfelder. Sie gewinnen Einblick in theologische Denkstrukturen und die jeweils fachspezifischen Perspektiven der einzelnen Disziplinen. Sie üben sich in konstruktiver Kommunikation mit Menschen unterschiedlicher Frömmigkeitsstile und Überzeugungen. Sie werden aufmerksam auf die Bedeutung von Genderfragen. Sie beherrschen die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens.	Keine	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Studienleistung: Protokoll Prüfungsleistung: Kommentierte Bibliographie
Einführung in das Alte Testament A <i>Introduction to the Old Testament</i>	11100	6	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Exegetische Methoden in ihren spezifischen Fragestellungen und hermeneutischen Voraussetzungen begreifen; exemplarisch auf biblische Texte anwenden; Hilfsmittel exegetischer Arbeit kennen und verwenden (methodische Kompetenz). Alttestamentliche Quellen in ihren jeweiligen gesellschaftlichen und theologischen Kontexten analysieren; verschiedene alttestamentliche theologische Konzeptionen differenzieren; zentrale Themen des AT kennen (historische Kompetenz). Philologische und semantische Charakteristika eines biblischen Textes erkennen und deuten; exegetische Fachsprache verwenden und eigene Positionen mithilfe exegetischer Methoden begründen (sprachliche Kompetenz). Eigene Vorannahmen und biblische Aussagen unterscheiden, zu exegetisch begründeten eigenen Einschätzungen kommen, Sensibilität für die Bedeutung sozialer Rollenzuschreibungen wie Geschlecht, Klasse, Ethnie (hermeneutische Kompetenz).	Hebraicum	Prüfungsleistung: Klausur
Einführung in das Alte Testament B (mit Hausarbeit) <i>Introduction to the Old Testament</i>	11200	12	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Exegetische Methoden in ihren spezifischen Fragestellungen und hermeneutischen Voraussetzungen begreifen; exemplarisch auf biblische Texte anwenden; Hilfsmittel exegetischer Arbeit kennen und verwenden (methodische Kompetenz). Alttestamentliche Quellen in ihren jeweiligen gesellschaftlichen und theologischen Kontexten analysieren; verschiedene alttestamentliche theologische Konzeptionen differenzieren; zentrale Themen des AT kennen (historische Kompetenz). Philologische und semantische Charakteristika eines	Hebraicum	Prüfungsleistung: Hausarbeit

					<p>biblischen Textes erkennen und deuten; exegetische Fachsprache mündlich und schriftlich verwenden und eigene Positionen mithilfe exegetischer Methoden begründen (sprachliche Kompetenz).</p> <p>Eigene Vorannahmen und biblische Aussagen unterscheiden, zu exegetisch begründeten eigenen Einschätzungen kommen, Sensibilität für die Bedeutung sozialer Rollenzuschreibungen wie Geschlecht, Klasse, Ethnie (hermeneutische Kompetenz).</p>		
<p>Einführung in das Neue Testament A <i>Introduction to the New Testament</i></p>	21100	6	Wahlpflichtmodul	Basismodul	<p>Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur eigenständigen und verantworteten Interpretation von neutestamentlichen Texten und zu deren Darstellung in wissenschaftlich angemessener Form. Dazu gehört die sichere Anwendung historisch-kritischer Methoden der Textauslegung, Problembewusstsein bezüglich hermeneutischer Voraussetzungen im Prozess des Textverstehens, der Umgang mit Hilfsmitteln. Sie sind mit o.g. Inhalten vertraut und sensibilisiert für die Bedeutung sozialer Rollenzuschreibungen (Geschlecht, Klasse, Ethnie...).</p>	Graecum	Prüfungsleistung: Klausur
<p>Einführung in das Neue Testament B (mit Hausarbeit) <i>Introduction to the New Testament</i></p>	21200	12	Wahlpflichtmodul	Basismodul	<p>Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur eigenständigen und verantworteten Interpretation von neutestamentlichen Texten und zu deren Darstellung in wissenschaftlich angemessener schriftlicher Form. Dazu gehört die sichere Anwendung historisch-kritischer Methoden der Textauslegung, Problembewusstsein bezüglich hermeneutischer Voraussetzungen im Prozess des Textverstehens, der Umgang mit Hilfsmitteln. Sie sind mit o.g. Inhalten vertraut und sensibilisiert für die Bedeutung sozialer Rollenzuschreibungen (Geschlecht, Klasse, Ethnie...).</p>	Graecum	Prüfungsleistung: Hausarbeit
<p>Einführung in die Kirchengeschichte A <i>Introduction to Church History</i></p>	31100	6	Wahlpflichtmodul	Basismodul	<p>Die Studierenden sind zur wissenschaftlich verantworteten Wahrnehmung des Christentums als geschichtlicher Größe fähig. Sie erschließen Quellen und erkennen geschichtliche Zusammenhänge mit historisch-kritischen Methoden. Ihre differenzierte Sicht historischer Kontexte umfasst auch Genderperspektiven und den ökumenischen Horizont.</p>	Latinum	Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung oder Klausur
<p>Einführung in die Kirchengeschichte B (mit Hausarbeit) <i>Introduction to Church History</i></p>	31200	12	Wahlpflichtmodul	Basismodul	<p>Die Studierenden sind zur wissenschaftlich verantworteten Wahrnehmung des Christentums als geschichtlicher Größe fähig. Sie erschließen Quellen und erkennen geschichtliche Zusammenhänge mit historisch-kritischen Methoden. Ihre differenzierte Sicht historischer Kontexte umfasst auch Genderperspektiven und den ökumenischen Horizont.</p>	Latinum	Prüfungsleistung: Hausarbeit
<p>Einführung in die Sys-</p>	41100	6	Wahlpflicht-	Basismodul	<p>Die Studierenden eignen sich einen Überblick über den</p>	Keine	Prüfungsleistung:

tematische Theologie / Sozialethik A <i>Introduction to Systematic Theology / Social Ethics</i>			modul		geschichtlichen Kontext, die thematische Entfaltung und die gegenwärtige Bedeutung dogmatischer wie ethischer Grundpositionen an. Sie kennen methodische, analytische und hermeneutische Zugangsweisen zur eigenständigen Erschließung zentraler systematisch-theologischer Problemstellungen, entwickeln Ansatzpunkte für die Entfaltung von Bereichsethiken etc.		Mündliche Prüfung oder Klausur
Einführung in die Systematische Theologie / Sozialethik B (mit Hausarbeit) <i>Introduction to Systematic Theology / Social Ethics</i>	41200	12	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden eignen sich einen Überblick über den geschichtlichen Kontext, die thematische Entfaltung und die gegenwärtige Bedeutung dogmatischer wie ethischer Grundpositionen an. Sie kennen methodische, analytische und hermeneutische Zugangsweisen zur eigenständigen Erschließung zentraler systematisch-theologischer Problemstellungen, entwickeln Ansatzpunkte für die Entfaltung von Bereichsethiken etc.	Keine	Prüfungsleistung: Hausarbeit
Einführung in die Praktische Theologie / Religionspädagogik <i>Introduction to Practical Theology / Religious Education</i>	61100	6	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden unterscheiden zwischen Wahrnehmungs- und Handlungstheorien (und dabei jeweils zwischen Deskriptivität und Normativität) und beziehen beide sinnvoll aufeinander. Sie entwickeln Selbstbeobachtungs- und Selbstreflexionsfähigkeiten in Bezug auf religiöse Praxis. Sie demonstrieren Grundkompetenzen in religiöser Kommunikation. Sie kennen Hilfsmittel des praktisch-theologischen Arbeitens und erwerben Fähigkeit zu wissenschaftlichen Arbeitsweisen sowie Methodenkompetenz.	Keine	Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung oder Klausur
Einführung in die Religionsgeschichte <i>Introduction to the History of Religions</i>	71100	6	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden zeigen selbstkritische Offenheit gegenüber anderen Religionen und Kulturen. Sie beschreiben religiöse Überzeugungen und Praktiken, die nicht die eigenen sind, mit Methoden der Religionswissenschaft so, dass die Beschreibung sowohl dem Selbstverständnis der Anhänger der betreffenden Religion als auch den Anforderungen kritischer wissenschaftlicher Analyse gerecht wird. Sie sind in der Lage, sich religiöse Zusammenhänge im Selbststudium so zu erschließen, dass sie dabei religionswissenschaftlich verantwortete von polemisch verzeichnender Literatur unterscheiden können.	Keine	Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung oder Klausur
Bibelkunde <i>The Bible: Its Structure and Content</i>	01100	6	Pflichtmodul	Profilmodul	Kenntnis des Aufbaus und der zentralen Themen der biblischen Schriften; Auffinden von Texten und Themen; synthetische Wahrnehmung thematischer Zusammenhänge und Differenzierung der jeweiligen Akzentuierungen eines Themas; Wissen um die kulturelle Bedeutung der Bibel.	Keine	Prüfungsleistung: 2 Teilprüfungen (Klausur oder mdl Prüfung), je 3 Leistungspunkte
Einheit und Vielfalt der theologischen Disziplinen (Interdisziplinäres Modul)	01300	12	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden unterscheiden in theologischen Fragestellungen und Problemen verschiedene wissenschaftliche Perspektiven, Prämissen und Zielsetzungen und gewinnen dadurch in fachübergreifender Hinsicht ein	Keine	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

<i>Plurality and Unity in the Fields of Theological Study (Interdisciplinary Module)</i>					selbständiges Argumentations- und Urteilsvermögen. Darin entwickeln sie hermeneutisch wie systematisch ein Bewusstsein für begriffliche, sprachlich-stilistische wie argumentative Besonderheiten, können die fachspezifischen Methoden sachgemäß anwenden und die jeweiligen ergebnisorientierten Relevanzen einschätzen.		Prüfungsleistung: Präsentation
Thematische Schwerpunktsetzung im Grundstudium <i>Priority Setting in Basic Studies</i>	01400	6	Pflichtmodul	Profilmodul	Die Studierenden können eigene Schwerpunkte im Studium setzen. Sie sind in der Lage, theologische Sachverhalte schriftlich darzustellen und zu reflektieren.	Basismodul 11200 oder 21200 oder 31200 oder 41200	Prüfungsleistung: Hausarbeit
Der interdisziplinäre Diskurs in der Theologie (Interdisziplinäres Modul) <i>Interdisciplinary Discourse in Theology (Interdisciplinary Module)</i>	12100	12	Pflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden unterscheiden in theologischen Fragestellungen und Problemen verschiedene wissenschaftliche Perspektiven, Prämissen und Zielsetzungen und gewinnen dadurch in fachübergreifender Hinsicht ein selbständiges Argumentations- und Urteilsvermögen. Darin entwickeln sie hermeneutisch wie systematisch ein Bewusstsein für begriffliche, sprachlich-stilistische wie argumentative Besonderheiten, können die fachspezifischen Methoden sachgemäß anwenden und die jeweiligen ergebnisorientierten Relevanzen einschätzen. Von besonderer Bedeutung ist eine eigenständige begründete Urteilsbildung und deren Erörterung.	Interdisziplinäres Basismodul	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Präsentation
Thematische Schwerpunktsetzung im Hauptstudium <i>Priority Setting in Advanced Studies</i>	03400	6	Pflichtmodul	Profilmodul	Die Studierenden setzen eigene Schwerpunkte im Studium. Sie sind in der Lage, theologische Fragestellungen einzuschätzen, wissenschaftliche Sachverhalte schriftlich darzustellen, zu reflektieren und zu beurteilen.	Zwischenprüfung	Prüfungsleistung: Hausarbeit
Praktikum <i>Practical Training</i>	64231	12	Pflichtmodul	Praxismodul	Die Studierenden reflektieren kirchliches Handeln und Pfarrdienst im Kontext gegenwärtiger gesellschaftlicher Bedingungen. Aus der theologischen Reflexion der Erfahrungen in Kirche, Gemeinde und Schule werden weiterführende Fragestellungen entwickelt und das Verständnis für die Relevanz des Studiums vertieft. Studierende, die das Kirchliche Examen anstreben, gewinnen begründete Vorstellungen über Aufgaben und Situation des Pfarrberufs und reflektieren ihre berufliche Perspektive. Studierende, die den Magistergrad anstreben, gewinnen Einblick in exemplarische Felder religiöser Berufspraxis und Perspektiven für eine eigene Berufstätigkeit.	BM PTh/RP und drei weitere BM	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Praktikumsbericht
Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Alten Testaments A <i>Exegesis and Theology of the Old Testament in</i>	12100	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Vertiefung der im BM AT erworbenen sprachlichen und methodischen Kompetenz. Vertiefte Kenntnis eines zentralen Gegenstands alttestamentlicher Forschung, der relevanten biblischen und außerbiblischen Quellen sowie der zugehörigen religi-	BM Altes Testament	Prüfungsleistung: mündliche Prüfung oder Klausur

<i>its Religious Environment</i>					onsgeschichtlichen und sozialgeschichtlichen Kontexte (historische Kompetenz). Zentrale Modelle der alttestamentlichen Forschung begreifen, auf ihre Voraussetzungen hin analysieren und zu begründeten eigenen Einschätzungen kommen (systematische Kompetenz). Methodisch verantworteter Transfer der Ergebnisse alttestamentlicher Exegese auf aktuelle Fragestellungen und Kontexte; Urteilsfähigkeit im Blick auf Gesellschaftsstrukturen und Geschlechterverhältnisse (hermeneutische Kompetenz).		
Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Alten Testaments B (mit Hausarbeit) <i>Exegesis and Theology of the Old Testament in its Religious Environment</i>	12200	12	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Vertiefung der im BM AT erworbenen sprachlichen und methodischen Kompetenz. Vertiefte Kenntnis eines zentralen Gegenstands alttestamentlicher Forschung, der relevanten biblischen und außerbiblischen Quellen sowie der zugehörigen religionsgeschichtlichen und sozialgeschichtlichen Kontexte (historische Kompetenz). Zentrale Modelle der alttestamentlichen Forschung begreifen, auf ihre Voraussetzungen hin analysieren und zu begründeten eigenen Einschätzungen kommen (systematische Kompetenz). Methodisch verantworteter Transfer der Ergebnisse alttestamentlicher Exegese auf aktuelle Fragestellungen und Kontexte; Urteilsfähigkeit im Blick auf Gesellschaftsstrukturen und Geschlechterverhältnisse (hermeneutische Kompetenz).	Zwischenprüfung	Prüfungsleistung: Hausarbeit
Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Neuen Testaments A <i>Exegesis and Theology of the New Testament in its Religious Environment</i>	22100	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden vertiefen ihre exegetischen Kenntnisse und hermeneutischen Kompetenzen und üben eine kritische Wahrnehmung des eigenen Vorverständnisses und der Fremdheit der Texte ein. Sie gewinnen Einblick in überlieferungsgeschichtliche Zusammenhänge und forschungsgeschichtliche Diskurse, und können Ergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form darstellen. Sie sind fähig zu methodisch verantwortetem Transfer der Ergebnisse neutestamentlicher Exegese auf aktuelle Fragestellungen und Kontexte und erlangen Urteilsfähigkeit im Blick auf Gesellschaftsstrukturen und Geschlechterverhältnisse.	BM Neues Testament	Prüfungsleistung: mündliche Prüfung oder Klausur
Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Neuen Testaments B (mit Hausarbeit) <i>Exegesis and Theology of the New Testament in its Religious Environment</i>	22200	12	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden vertiefen ihre exegetischen Kenntnisse und hermeneutischen Kompetenzen und üben eine kritische Wahrnehmung des eigenen Vorverständnisses und der Fremdheit der Texte ein. Sie gewinnen Einblick in überlieferungsgeschichtliche Zusammenhänge und forschungsgeschichtliche Diskurse, und können Ergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form mündlich und schriftlich darstellen. Sie sind fähig zu methodisch verantwortetem Transfer der Ergebnisse	Zwischenprüfung	Prüfungsleistung: Hausarbeit

					neutestamentlicher Exegese auf aktuelle Fragestellungen und Kontexte und erlangen Urteilsfähigkeit im Blick auf Gesellschaftsstrukturen und Geschlechterverhältnisse.		
Epochen der Kirchengeschichte A <i>Epochs of Church History</i>	32100	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden sind über Hauptprobleme der Kirchen- und Theologiegeschichte anhand einer Epoche exemplarisch orientiert. Sie sind in der Lage, die damit verbundenen wichtigsten kirchen- und theologiegeschichtlichen Entwicklungen begründet zu beurteilen. Sie können das geschichtliche Gewordensein der verschiedenen Gestalten christlicher Glaubens- und Lebensformen differenziert und kritisch wahrnehmen. Die Studierenden sind auf einem ausgewählten Gebiet mit dem gegenwärtigen Stand der Forschung vertraut. Sie sind zur eigenen historischen und theologischen Urteilsbildung auf der Grundlage selbstständiger Interpretation von Quellen befähigt.	BM Kirchengeschichte	Prüfungsleistung: mündliche Prüfung oder Klausur
Epochen der Kirchengeschichte B (mit Hausarbeit) <i>Epochs of Church History</i>	32200	12	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden sind über Hauptprobleme der Kirchen- und Theologiegeschichte anhand einer Epoche exemplarisch orientiert. Sie sind in der Lage, die damit verbundenen wichtigsten kirchen- und theologiegeschichtlichen Entwicklungen begründet zu beurteilen. Sie können das geschichtliche Gewordensein der verschiedenen Gestalten christlicher Glaubens- und Lebensformen differenziert und kritisch wahrnehmen. Die Studierenden sind auf einem ausgewählten Gebiet mit dem gegenwärtigen Stand der Forschung vertraut. Sie sind zur eigenen historischen und theologischen Urteilsbildung auf der Grundlage selbstständiger Interpretation von Quellen befähigt.	Zwischenprüfung	Prüfungsleistung: Hausarbeit
Systematische Theologie in Geschichte und Gegenwart A <i>Systematic Theology - Past and Present</i>	42100	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden kennen den historischen und theologiegeschichtlichen Kontext der zentralen systematisch-theologischen Lehrbildung und verfügen über methodische, analytische und hermeneutische Fähigkeiten zur eigenständigen Erschließung theologischer Problemstellungen. Thematische Entfaltung wie gegenwärtige Bedeutung können argumentativ stringent, begrifflich präzise und mit eigenständiger Urteilsbildung erörtert werden.	BM Systematische Theologie	Prüfungsleistung: mündliche Prüfung oder Klausur
Systematische Theologie in Geschichte und Gegenwart B (mit Hausarbeit) <i>Systematic Theology -</i>	42200	12	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden kennen den historischen und theologiegeschichtlichen Kontext der zentralen systematisch-theologischen Lehrbildung und verfügen über methodische, analytische und hermeneutische Fähigkeiten zur eigenständigen Erschließung	Zwischenprüfung	Prüfungsleistung: Hausarbeit

<i>Past and Present</i>					theologischer Problemstellungen. Thematische Entfaltung wie gegenwärtige Bedeutung können argumentativ stringent, begrifflich präzise und mit eigenständiger Urteilsbildung erörtert werden.		
Homiletik und Liturgik (Praktische Theologie) <i>Homiletics and Liturgical Studies</i>	62100	12	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden entwickeln Urteils- und Handlungskompetenz im darstellenden Handeln der christlichen Religion, insbesondere im Gottesdienst. An einem zentralen Handlungsfeld des Berufes reflektieren sie Fragen der professionellen Identität und des Rollenverständnisses. Sie integrieren theologische und human-, sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektiven (darin auch Genderperspektiven) im Hinblick auf die Analyse und Gestaltung gottesdienstlicher/ritueller Praxis. Sie erwerben Sprach- und Handlungsfähigkeit für die gottesdienstliche/rituelle Praxis.	Zwischenprüfung	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Hausarbeit (Predigtarbeit)
Religionspädagogik (Praktische Theologie) <i>Religious Education</i>	63200	12	Pflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden bauen religionsdidaktische Kompetenzen (analytisch und operativ) auf. Sie elementarisieren theologische/religiöse Themen und Stoffe und entwickeln curriculare Urteils- und Planungsfähigkeit im Blick auf religionspädagogische Lerngruppen und Lernorte. Sie können sich kritisch und produktiv auf religionsdidaktische Konzeptionen beziehen und den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen bildungstheoretisch reflektieren und begründen.	BM Praktische Theologie / Religionspädagogik	Prüfungsleistung: Hausarbeit (Unterrichtsentwurf)
Umwelt der Bibel <i>Cultures and Literatures adjacent to the Bible</i>	13100	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Übergreifende Vorstellungen und politische Konstellationen der antiken Welt erfassen; kritisch mit schriftlichen, ikonographischen und archäologischen Quellen umgehen (historische Kompetenz). Antike Religionen von ihren eigenen Voraussetzungen her verstehen und deuten (religionsgeschichtliche Kompetenz). Literatur und Schriftauslegung des antiken Judentums kennen (methodische Kompetenz). Kulturelle Einbettung der Bibel in ihre Umwelt erkennen und in Interpretation fruchtbar machen (hermeneutische Kompetenz).	Keine; ggf. besondere Sprachkenntnisse erwünscht	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3
Ausgewählte Themen des Alten Testaments <i>Selected Topics from the Old Testament</i>	13500	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Vertiefung der im BM AT erworbenen sprachlichen und methodischen Kompetenz. Vertiefte Kenntnis eines zentralen Gegenstands alttestamentlicher Forschung, der relevanten biblischen und außerbiblischen Quellen sowie der zugehörigen religionsgeschichtlichen und sozialgeschichtlichen Kontexte (historische Kompetenz). Zentrale Modelle der alttestamentlichen Forschung begreifen, auf ihre Voraussetzungen hin analysieren und zu begründeten eigenen Einschätzungen kommen (systematische Kompetenz).	BM Altes Testament	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3

					matische Kompetenz). Methodisch verantworteter Transfer der Ergebnisse alttestamentlicher Exegese auf aktuelle Fragestellungen und Kontexte; Urteilsfähigkeit im Blick auf Gesellschaftsstrukturen und Geschlechterverhältnisse (hermeneutische Kompetenz).		
Ausgewählte Themen des Neuen Testament <i>Selected Topics from the New Testament</i>	23500	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden sind fähig zur Erschließung übergreifender theologischer Zusammenhänge, erwerben sich Grundkenntnisse der Religionsgeschichte der Antike, und sind kompetent im Umgang mit Quellentexten aus jüdischer, griechisch-römisch und frühchristlicher Antike (einschließlich nichtliterarischer Quellen). Sie können Themen der neutestamentlichen Theologie differenziert darstellen und Gesellschaftsstrukturen und Geschlechterverhältnisse kritisch reflektieren.	BM Neues Testament	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3
Ökumenische und interkulturelle Theologie <i>Ecumenical and Intercultural Theology</i>	33100	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden sind über Probleme und Themen der Ökumenischen und Interkulturellen Theologie exemplarisch orientiert. Sie sind in der Lage, die damit verbundenen kirchen- und religionsgeschichtlichen Entwicklungen und gegenwärtigen Problemkonstellationen begründet zu beurteilen. Sie können das geschichtliche Gewordensein der verschiedenen konfessionellen und kulturellen Gestalten des Christentums in ihrem jeweiligen soziokulturellen und religionsgeschichtlichen Kontext differenziert und kritisch wahrnehmen. Die Studierenden sind auf einem ausgewählten Gebiet mit dem gegenwärtigen Stand der Forschung vertraut. Sie sind zur eigenen historischen und theologischen Urteilsbildung auf der Grundlage selbstständiger Interpretation von Quellen befähigt.	Keine; ggf. besondere Sprachkenntnisse erwünscht	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3
Sprachen und Literaturen des Christlichen Orients <i>Christian Oriental Languages and Literatures</i>	33200	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden reflektieren Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen abend- und morgenländischem Christentum und überwinden ein eurozentrisches Geschichtsbild. Sie nehmen theologisch verantwortet an Begegnungen und Dialogen mit den Ostkirchen teil.	Keine; ggf. besondere Sprachkenntnisse erwünscht	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3
Kirchliche Zeitgeschichte <i>Contemporary Church History</i>	33300	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden sind über Probleme der Kirchlichen Zeitgeschichte exemplarisch orientiert. Sie sind in der Lage, die damit verbundenen kirchen- und theologiegeschichtlichen Entwicklungen begründet zu beurteilen. Sie können das geschichtliche Gewordensein der verschiedenen Gestalten christlicher Glaubens- und Lebensformen differenziert und kritisch wahrnehmen. Die Studie-	Keine	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung:

					renden sind auf einem ausgewählten Gebiet mit dem gegenwärtigen Stand der Forschung vertraut. Sie sind zur eigenen historischen und theologischen Urteilsbildung auf der Grundlage selbstständiger Interpretation von Quellen befähigt.		Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3
Ausgewählte Themen der Kirchengeschichte <i>Selected Topics from Church History</i>	33500	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden sind über Probleme der Kirchen- und Theologiegeschichte exemplarisch orientiert. Sie sind in der Lage, die damit verbundenen kirchen- und theologiegeschichtlichen Entwicklungen begründet zu beurteilen. Sie können das geschichtliche Gewordensein der verschiedenen Gestalten christlicher Glaubens- und Lebensformen differenziert und kritisch wahrnehmen. Die Studierenden sind auf einem ausgewählten Gebiet mit dem gegenwärtigen Stand der Forschung vertraut. Sie sind zur eigenen historischen und theologischen Urteilsbildung auf der Grundlage selbstständiger Interpretation von Quellen befähigt.	BM Kirchengeschichte	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3
Religionsphilosophie <i>Religious Philosophy</i>	43100	12	Pflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden erfassen und beurteilen religionsphilosophische Problemstellungen und Argumentationsstrukturen und ordnen diese philosophiegeschichtlich ein.	BM Systematische Theologie / Sozialethik	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung
Ausgewählte Themen der Systematischen Theologie <i>Selected Topics from Systematic Theology</i>	43500	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden kennen den historischen und theologiegeschichtlichen Kontext der breiteren systematisch-theologischen Lehrbildung und verfügen über diverse methodische, analytische und hermeneutische Fähigkeiten zur eigenständigen Erschließung theologischer, gesellschaftlich-kultureller, ästhetischer etc. Problemstellungen. Thematische Entfaltung wie gegenwärtige Bedeutung können argumentativ stringent, begrifflich präzise und mit eigenständiger Urteilsbildung erörtert werden.	BM Systematische Theologie / Sozialethik	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3
Ausgewählte Themen der Sozialethik <i>Selected Topics from Social Ethics</i>	53500	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden sind fähig zur (sozial-)ethischen Urteilsbildung. Sie gehen reflektiert mit eigenen und fremden Positionen im Kontext von Wertegemeinschaften um. Sie sind in der Lage zu materialethischen Konkretionen und Begründungen in case studies.	Keine	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3
Bioethik <i>Bioethics</i>	53200	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Erwerb von Grundlagen ethischen Theoriedesigns, Anwendung ethischer Theorie in unterschiedlichen (biologischen) Problemfeldern, Befähigung zur (bio-)ethischen Urteilsbildung, Kompetenz zur ethischen Fallberatung.	BM Systematische Theologie / Sozialethik	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

							staltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3
Geschlechterforschung in der Theologie <i>Gender Studies in Theology</i>	53300	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Bedeutung der Kategorie Geschlecht für Themen christlicher Theologie und ihre Praxis in Universität, Kirche und Gesellschaft kennen; Entstehungsbedingungen von Geschlechterverhältnissen analysieren können (historische Kompetenz). Feministische und andere ideologiekritische Theorien und Theorien zur Konstruktion von Geschlecht analysieren, überprüfen und artikulieren sowie deren wissenschaftstheoretische Implikationen erkennen (systematische Kompetenz). Die Bedeutung von Geschlecht in der Produktion und Interpretation von biblischen, wissenschaftstheologischen, religiösen und didaktischen Texten erkennen (hermeneutische Kompetenz). Sprache auf Geschlechtergerechtigkeit hin analysieren; geschlechtergerechte Sprache verwenden (sprachliche Kompetenz). Die Kontext- und Erfahrungsbezogenheit der eigenen Geschlechtsrolle begreifen; Handlungsmöglichkeiten zur Veränderung der vorfindlichen Geschlechterverhältnisse erkennen (praktische Kompetenz).	Keine	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3
Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien I <i>Religion in Church Architecture, Contemporary Art and the Media</i>	63300	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden nehmen religiöse Gehalte in der Kunst, Architektur und in den Medien wahr und verstehen ihre Bedeutung für die Darstellung von Religion. Sie analysieren die Bedeutung der Religion für die Entwicklung von Darstellungsformen in der Kunst, Architektur und Medien. Sie begreifen die Ähnlichkeit und Differenz von ästhetischer und religiöser Erfahrung in der modernen Kultur und wenden sie für die Analyse von Kunstwerken an. An exemplarischen Werken erschließen sie die religionsästhetische Dimension der Kunst, Architektur und Medien für ein Publikum.	Keine	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3
Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien II <i>Religion in Church Architecture, Contemporary Art and the Media</i>	63350	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Fortsetzung und Vertiefung, schriftliche Darstellung	VM Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien I	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Hausarbeit
Seelsorge <i>Pastoral Care</i>	63400	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Fähigkeit zur Wahrnehmung, Analyse und Gestaltung gefühlstheoretischer religiöser Kommunikation, Umgang mit	BM Praktische Theologie / Religionspädagogik	Unbenotet

					Krisen und Konflikten in der Lebensgeschichte.	oder Grundkenntnisse	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3
Ausgewählte Themen der Praktischen Theologie <i>Selected Topics from Practical Theology</i>	63500	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Vertiefung ausgewählter praktisch-theologischer Forschungsfelder, exemplarische Einübung in berufliche Praxis.	keine	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3
Religions- und Kulturgeschichte des Islam <i>Historical, Religious and Cultural Dimensions of Islam</i>	73100	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden haben vertiefte und differenzierte Kenntnisse islamischer Subsysteme. Sie beschreiben den Islam mit religionswissenschaftlichen Methoden unter Aufarbeitung perspektivischer Distanz und Nähe. Sie sind befähigt zur selbstständigen Erarbeitung von Sachzusammenhängen.	BM Religionsgeschichte (oder kulturwissenschaftliches BM)	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3
Ausgewählte Themen der Religionsgeschichte und Religionswissenschaft <i>Selected Topics from the History of Religions and Religious Studies</i>	73500	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse über Religionen und Kulturen in Geschichte und Gegenwart. Ihre Perspektive speist sich aus einer religionswissenschaftlichen Theorie- und Methodenreflexion, unter Aufarbeitung von Distanz und Nähe zum Gegenstand. Sie sind in der Lage, sich religiöse Zusammenhänge sowie Fachliteratur im Selbststudium zu erschließen.	BM Religionsgeschichte (oder kulturwissenschaftliches BM)	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3
Forschungsschwerpunkte im Alten Testament <i>Research Focus on the Old Testament</i>	17100	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Erfassung und kritische Rezeption eines aktuellen Themas der alttestamentlichen Forschung, vertiefte exegetische Argumentations- und Urteilsfähigkeit. Erarbeitung und Präsentation eigenständiger Beiträge zur alttestamentlichen Forschung; kritische und konstruktive Wahrnehmung der Beiträge von MitforscherInnen. Vertieftes Verständnis der Verknüpfung der alttestamentlichen Forschung mit anderen theologischen Teildisziplinen und Disziplinen (Altorientalistik, Sozialwissenschaften, Literaturwissenschaft uvm.).	AM Altes Testament	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Präsentation eines eigenen wiss. Entwurfs
Forschungsschwerpunkte im Neues Tes-	27100	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden vertiefen ihre exegetische Argumentations- und Urteilsfähigkeit und erarbeiten selbständige	AM Neues Testament	Unbenotet

tament <i>Research Focus on the New Testament</i>					Beiträge zur aktuellen neutestamentlichen Forschung. Sie sind fähig, diese in angemessener Form zu präsentieren und Beiträge von MitforscherInnen kritisch und konstruktiv wahrzunehmen. Sie haben einen vertieften Einblick in die Verknüpfung neutestamentlicher Wissenschaft mit anderen theologischen Teildisziplinen und in die interdisziplinären Überschneidungen mit anderen Fachrichtungen (Literaturwissenschaft, Altphilologie, Judaistik, Semitistik, Orientalistik, Religionsgeschichte, Papyrologie, Epigraphik, Alte Geschichte uvm.). Sie erweitern ihre Kenntnis antiker Literatur und deren Quellsprachen.		Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Präsentation eines eigenen wiss. Entwurfs
Forschungsschwerpunkte in der Kirchengeschichte <i>Research Focus on Church History</i>	37100	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden sind über aktuelle Themen, Fragestellungen und Methoden der kirchengeschichtlichen Forschung orientiert. Sie sind in der Lage, neue thematische und methodische Zugänge zur Kirchen- und Theologiegeschichte kritisch zu beurteilen und in eigenen Forschungsvorhaben anzuwenden.	AM Kirchengeschichte	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Präsentation eines eigenen wiss. Entwurfs
Forschungsschwerpunkte in der Systematischen Theologie <i>Research Focus on Systematic Theology</i>	47100	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Vertiefte Kenntnis der historischen und theologiegeschichtlichen Kontexte der systematisch-theologischen Lehrbildung, ausgereifte Kenntnis und Anwendung der diversen methodischen, analytischen und hermeneutischen Standards zur eigenständigen Erschließung theologischer Problemstellungen. Desiderata der Forschung werden selbständig erkannt, ihre Bearbeitung thematisch entfaltet, argumentativ stringent und begrifflich präzise erörtert und einer eigenständigen Beurteilung unterzogen.	AM Systematische Theologie	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Präsentation eines eigenen wiss. Entwurfs
Forschungsschwerpunkte in der Sozialethik <i>Research Focus on Social Ethics</i>	57100	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Vertiefter Einblick in sozialethische Themen und Verfahren; Förderung eigener Forschungstätigkeit.	VM Sozialethik	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Präsentation eines eigenen wiss. Entwurfs
Forschungsschwerpunkte in der Praktischen Theologie und Religionspädagogik <i>Research Focus on Practical Theology and</i>	67100	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Orientierung in der gegenwärtigen Forschungsdiskussion der Praktischen Theologie und Erkenntnis ihrer Relevanz für eigene Forschungsvorhaben. Die kritische Diskussion eigener Forschungsvorhaben produktiv verarbeiten.	AM Praktische Theologie oder VM Religionspädagogik	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

<i>Religious Education</i>							Prüfungsleistung: Präsentation eines eigenen wiss. Entwurfs
Forschungsschwerpunkte in der Religionsgeschichte <i>Research Focus on the History of Religions</i>	77100	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden gehen eigenständig wissenschaftlich verantwortlich mit religionsgeschichtlichen Quellen um und haben Verständnis für das geschichtliche Gewordensein kultureller und religiöser Phänomene im Rahmen eines Kulturvergleichs. Dabei wenden sie Theorien zur Analyse kultureller und religiöser Phänomene an.	VM Religionsgeschichte	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Präsentation eines eigenen wiss. Entwurfs
Integrationsphase: schriftliche Kompetenzen <i>Integration: Written Examination</i>		18	Pflichtmodul	Abschlussmodul	Die Kandidatin oder der Kandidat zeigt theologische Kompetenz, indem sie oder er Themen, Methoden und Auslegungshorizonte der Theologie integriert und schriftlich zur Darstellung bringt. Sie oder er ist in der Lage, theologisches Wissen im Kontext des jeweiligen Fachs problemorientiert zu erschließen und auf zentrale Fragestellungen des jeweiligen Fachs anzuwenden. In den Klausuren weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden und Hilfsmitteln des jeweiligen Prüfungsfaches Themen selbständig bearbeiten kann.	Zulassung zur Integrationsphase gemäß § 36 f	Prüfungsleistung: Drei Klausuren (je 6 LP)
Integrationsphase: mündliche Kompetenzen <i>Integration: Oral Examination</i>		24	Pflichtmodul	Abschlussmodul	Die Kandidatin oder der Kandidat zeigt eigenständige theologische Kompetenz und Gesprächsfähigkeit, indem sie oder er Themen, Methoden und Auslegungshorizonte der Theologie integriert und in mündlicher Form präsentiert. Sie oder er ist in der Lage, theologisches Wissen im Kontext des jeweiligen Fachs problemorientiert zu erschließen und auf zentrale Fragestellungen des jeweiligen Fachs sowie der Theologie als Ganzer anzuwenden. In den mündlichen Prüfungen weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er ein selbst gewähltes Spezialgebiet beherrscht und in die Zusammenhänge des Faches einzuordnen, kritisch zu beurteilen und hermeneutisch einzusetzen vermag.	Zulassung zur Integrationsphase gemäß § 36 f	Prüfungsleistung: Fünf mündliche Prüfungen (3 mit 4 LP, 2 mit 6 LP)
Magisterarbeit <i>Master Thesis</i>		18	Pflichtmodul	Abschlussmodul	Der Kandidat oder die Kandidatin bearbeitet innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine theologische Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden.	Zwischenprüfung + 60 LP aus dem Hauptstudium	Prüfungsleistung: Magisterarbeit

Anlage 3: Exportmodule

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Einführung in das Alte Testament A <i>Introduction to the Old Testament</i>	11100	6
Einführung in das Alte Testament B (mit Hausarbeit) <i>Introduction to the Old Testament</i>	11200	12
Einführung in das Neue Testament A <i>Introduction to the New Testament</i>	21100	6
Einführung in das Neue Testament B (mit Hausarbeit) <i>Introduction to the New Testament</i>	21200	12
Einführung in die Kirchengeschichte A <i>Introduction to Church History</i>	31100	6
Einführung in die Kirchengeschichte B (mit Hausarbeit) <i>Introduction to Church History</i>	31200	12
Einführung in die Systematische Theologie / Sozialethik A <i>Introduction to Systematic Theology / Social Ethics</i>	41100	6
Einführung in die Systematische Theologie / Sozialethik B (mit Hausarbeit) <i>Introduction to Systematic Theology / Social Ethics</i>	41200	12
Einführung in die Praktische Theologie / Religionspädagogik <i>Introduction to Practical Theology / Religious Education</i>	61100	6
Einführung in die Religionsgeschichte <i>Introduction to the History of Religions</i>	71100	6
Religionspädagogik (Praktische Theologie) <i>Religious Education</i>	63200	12
Umwelt der Bibel <i>Cultures and Literatures adjacent to the Bible</i>	13100	6
Ökumenische und interkulturelle Theologie <i>Ecumenical and Intercultural Theology</i>	33100	6
Sprachen und Literaturen des Christlichen Orients <i>Christian Oriental Languages and Literatures</i>	33200	6
Kirchliche Zeitgeschichte <i>Contemporary Church History</i>	33300	6
Religionsphilosophie <i>Religious Philosophy</i>	43100	12
Ausgewählte Themen der Sozialethik <i>Selected Topics from Social Ethics</i>	53500	6
Bioethik	53200	6

<i>Bioethics</i>		
Geschlechterforschung in der Theologie <i>Gender Studies in Theology</i>	53300	6
Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien I <i>Religion in Church Architecture, Contemporary Art and the Media</i>	63300	6
Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien II <i>Religion in Church Architecture, Contemporary Art and the Media</i>	63350	6
Seelsorge <i>Pastoral Care</i>	63400	6
Ausgewählte Themen der Praktischen Theologie <i>Selected Topics from Practical Theology</i>	63500	6
Religions- und Kulturgeschichte des Islam <i>Historical, Religious and Cultural Dimensions of Islam</i>	73100	6
Ausgewählte Themen der Religionsgeschichte und Religionswissenschaft <i>Selected Topics from the History of Religions and Religious Studies</i>	73500	6

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

(2) Neben diesen „Originalmodulen“ werden folgende Module exportiert, die ausschließlich für andere Studiengänge angeboten werden und im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar sind.

Modulbezeichnung Englischer Modultitel	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Die Bibel und ihre Rezeption in der Kultur <i>The Bible and its Reception</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse über die Geschichte Israels und des entstehenden Christentums, kennen zentrale Themen des Alten Testaments und des Neuen Testaments, verorten biblische Texte in ihren jeweiligen gesellschaftlichen und theologischen Kontexten; differenzieren zwischen verschiedenen biblischen Konzeptionen (historische Kompetenz). Die Studierenden kennen Methoden exegetischer Texterschließung und Hilfsmittel zur Analyse biblischer Formen und Motive (methodische Kompetenz). Sie erkennen biblische Motive in kulturellen Ausdrucksformen und deuten biblische Motive im Spannungsfeld zwischen biblischen und aktuellen Kontexten. Sie ver-	Keine	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Essay

				stehen religiöse Ausdrucksformen in kulturellen Zusammenhängen von ihren eigenen Voraussetzungen her (hermeneutische Kompetenz).		
Die Bibel und ihre Rezeption in der Kultur <i>The Bible and its Reception</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse über die Geschichte Israels und des entstehenden Christentums, kennen zentrale Themen des Alten Testaments und des Neuen Testaments, verorten biblische Texte in ihren jeweiligen gesellschaftlichen und theologischen Kontexten; differenzieren zwischen verschiedenen biblischen Konzeptionen (historische Kompetenz). Die Studierenden kennen Methoden exegetischer Texterschließung und Hilfsmittel zur Analyse biblischer Formen und Motive (methodische Kompetenz). Sie erkennen biblische Motive in kulturellen Ausdrucksformen und deuten biblische Motive im Spannungsfeld zwischen biblischen und aktuellen Kontexten. Sie verstehen religiöse Ausdrucksformen in kulturellen Zusammenhängen von ihren eigenen Voraussetzungen her (hermeneutische Kompetenz).	Keine	Benotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Essay
Biblisches Hebräisch <i>Biblical Hebrew</i>	12	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	Befähigung zur selbständigen Übersetzung von und Auseinandersetzung mit alttestamentlichen Texten; Lernfähigkeit; Fähigkeit zur Benutzung wissenschaftlicher Hilfsmittel (Wörterbuch, Grammatik, Konkordanz); Fähigkeit zur Informationserschließung.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur (8 LP) und mündliche Prüfung (4 LP) Die Prüfung erfolgt nach der Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie für die Sprachprüfungen in Griechisch, Hebräisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 19. Januar 2011

(3) Die Exportmodule werden zu Paketen gruppiert, die einen Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten aufweisen. Diese werden auf der studiengangbezogenen Webseite veröffentlicht.